



An den Grossen Rat

20.5434.03

WSU/P205434

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

## **Motion Luca Urgese betreffend „Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 die nachstehende Motion Luca Urgese dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Der EuroAirport befindet sich vor einer der grössten Herausforderungen seiner Geschichte. Die Coronakrise hat zu einem massiven Einbruch der Flugbewegungen geführt, am heftigsten in den Monaten April bis Juni. Viele am Flughafen ansässige Unternehmen mussten für die meisten ihrer über 4'000 Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Es droht Stellenabbau bis hin zu Massenentlassungen.

Mitten in dieser Krise hat der französische Cour de Cassation in Paris am 11. März 2020 in vier Gerichtsverfahren letztinstanzlich gegen einen im Schweizer Sektor des Flughafens ansässigen Arbeitgeber entschieden. Demnach gelten im Fall der vier Arbeitsverhältnisse im Schweizer Sektor des EuroAirports zwingende Bestimmungen des französischen Arbeitsrechts.

Im Jahr 2012 vereinbarten Frankreich und die Schweiz zusammen mit Sozialpartnern in einem sogenannten "Accord de Méthode", dass unter Einhaltung des französischen Rechts die Anwendung von Schweizer Arbeitsrecht möglich sei. Leider hat sich nach den nun erfolgten Entscheiden des Cour de Cassation gezeigt, dass dieser Accord im Gerichtsfall die Rechtslage nicht gemäss der gemeinsamen Absicht von Frankreich und der Schweiz zu klären vermag.

Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation mit Entlassungen gerechnet werden muss und damit weitere Gerichtsverfahren drohen, verschärft sich die Lage zusätzlich. Für die im Schweizer Sektor ansässigen Unternehmen stellen die französischen Gerichtsentscheide einen erheblichen Rückschlag in Sachen Rechtssicherheit, aber auch Attraktivität des Standortes EuroAirport dar.

Der EuroAirport ist mit seinen flugnahen Industriebetrieben für die Region Basel eine eminent wichtige Verkehrsinfrastruktur und ein wichtiger und attraktiver Arbeitgeber. Die Erreichbarkeit eines Standorts ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand. Aus diesem Grund müssen unsere Behörden alles daran setzen, für die Unternehmen im Schweizer Sektor, aber auch für die Arbeitnehmenden so rasch wie möglich eine nachhaltige und gerichtsfeste Lösung zu erreichen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, sich beim Bundesrat mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass dieser so rasch wie möglich ein Verhandlungsmandat verabschiedet und mit dem französischen Staat Verhandlungen aufnimmt. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, eine nachhaltige

und gerichtsfeste Lösung für die Frage zu erzielen, wie Rechtssicherheit im Arbeitsrecht geschaffen werden kann.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Luca Urgese, Joël Thüring, Heiner Vischer, Thomas Widmer-Huber, Andreas Zappalà, René Häfliger, Martina Bernasconi, Beat K. Schaller, Lorenz Amiet, Rudolf Vogel, Erich Bucher, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beatrice Isler, Roger Stalder, Beat Braun, Jérôme Thiriet»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Der Betrieb und die Steuerung des Flughafens Basel-Mulhouse (EuroAirport) werden durch den zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahr 1949 geschlossenen Staatsvertrag geregelt. Mit diesem erhielten die Schweiz und der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit, auf französischem Boden einen Flughafen zu realisieren, ab dem Flüge durch Schweizer Luftfahrtgesellschaften wie aus der Schweiz möglich sind.

Ein wesentlicher Faktor und Herausforderung ist, dass sich der Flughafenstaatsvertrag, auch wenn er ein gemeinsames binationales Unternehmen der Schweiz und Frankreichs schafft, im Kern am Territorialitätsprinzip orientiert. Artikel 6 des Flughafenstaatsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass französisches Recht gilt, falls der Staatsvertrag oder seine Anhänge nichts anderes bestimmen. Mit dem Staatsvertrag wurden diverse Aspekte geregelt, die für einen reibungslosen Betrieb des Flughafens notwendig sind, beispielsweise Zoll- oder Sicherheitsfragen oder die Fragen der Verkehrsrechte. Andere Themen wurden seinerzeit noch nicht abschliessend geregelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des für die Mitarbeitenden von Firmen auf der Plattform geltenden Arbeitsrechts.

Im Rahmen des Staatsvertrags hat sich der EuroAirport über die Jahrzehnte erfolgreich entwickelt. Ausgehend von der zollrechtlichen Einteilung des Flughafens in einen schweizerischen und einen französischen Sektor gibt es heute zwei Wirtschaftszonen. Im Schweizer Sektor ist ein Umfeld entstanden, in dem sich Investitionen und Kapital aus der Schweiz mit dem Potential des Arbeitsmarkts im Elsass verbinden. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens, die massgeblich von den Firmen im Schweizer (Zoll-)Sektor getragen wurde und wird, hat sich dabei im Schweizer Sektor eine arbeitsvertragliche Praxis herausgebildet, die sich an den Grundlagen des Schweizer Rechts ausrichtet. Dieses ist im Vergleich zum französischen Recht flexibler mit mehr Gestaltungsspielräumen. In diesem Rahmen erhalten die Arbeitnehmenden Löhne nach Schweizer Standards und in Schweizer Franken auf einem im Vergleich zu Frankreich höheren Lohnniveau.

Frankreich hat die arbeitsvertragliche Praxis der Firmen im Schweizer Sektor über lange Zeit akzeptiert. Als Folge eines Urteils des *Cour de Cassation*, dem obersten französischen Verwaltungsgericht in Frankreich, im September 2010 in Streitfällen nach Kündigungen von einzelnen Mitarbeitenden bei Firmen im Schweizer Sektor sind vor gut 15 Jahren jedoch grosse Unsicherheiten entstanden, wie die Praxis der Arbeitsverträge im Schweizer Sektor des EuroAirports fortgeführt werden kann. Das Gericht hatte in seinem Urteil festgehalten, dass in der Beurteilung der Kündigungen das französische Recht Vorrang hat. Dies hat Folgen im Hinblick auf Abfindungsansprüche, wobei massgeblich die Unterschiede zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf die zulässige Wochenarbeitszeiten und die Überstundenabgeltung eine Rolle spielen. Eine Entschärfung der Situation konnte mit dem im März 2012 unter Beteiligung der Sozialpartner sowie der regionalen Gebietskörperschaften als politische Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz vereinbarten sogenannten *Accord de méthode* erreicht werden. Die Umsetzung des *Accord* wurde unter Mitwirkung von Vertretern der Unternehmen im Schweizer Sektor von den schweizerischen und französischen Arbeitsbehörden vorbereitet. Wesentlich ist ein Standardnachtrag zu den Arbeitsverträgen, der seit dem 1. Januar 2014 von den Firmen angewendet wird. Dieser Nachtrag enthält Regelungen zur vereinbarten Wochenarbeitszeit und den Arbeitszeitmodellen und legt fest,

dass die im Arbeitsvertrag vereinbarte Entlöhnung die nach französischer Gesetzgebung geschuldete Entschädigung für Überstunden sowie obligatorische Abfindungen bei einer Kündigung einschliesst.

Wie in der Motionsbegründung erwähnt, haben Urteile des französischen *Cour de Cassation* im März 2020 zu Kündigungsrekursen von Mitarbeitenden einer Firma im Schweizer Sektor die arbeitsvertragliche Praxis im Schweizer Sektor des EuroAirports erneut in Frage gestellt. Das Gericht bekräftigte die Rechtsauffassung des Urteils aus dem Jahr 2010. Der *Accord de méthode* von 2012 und die auf diesen gestützte Umsetzung spielte für das Gericht keine Rolle.

Festzustellen ist, dass der *Accord de méthode* als politische Vereinbarung wenig rechtliche Wirksamkeit entfaltet. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Motion vom 17. März 2021 (Schreiben Nr. 20.5434.02) ausgeführt, teilt der Regierungsrat daher die Auffassung, dass eine dauerhafte, rechtlich klare Lösung der Problematik der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports auf Gesetzesstufe liegt. Der stabilste Weg, um der unbefriedigenden, für die Entwicklung des EuroAirports und der Firmen im Schweizer Sektor abträglichen Situation zu begegnen, wäre eine staatsvertragliche Regelung zwischen Frankreich und der Schweiz.

## 2. Stand

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion ebenfalls dargelegt, beschäftigt die Problematik der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports den Regierungsrat seit langem. Er hat sich bereits nach dem ersten Urteil des *Cour de Cassation* im Jahr 2010 aktiv beim Bund dafür eingesetzt, dass zwischen Frankreich und der Schweiz Lösungen vereinbart werden, die den Status des Schweizer Sektors absichern. Der erfolgreiche Abschluss des *Accord de méthode* im Jahr 2012, der von einer Verhandlungsdelegation bestehend aus Vertretern des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA, federführend), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Bundesamts für Justiz (BJ) sowie des Kantons erarbeitet wurde, geht darauf zurück.

Seither ist die Frage der Rechtsbedingungen im Schweizer Sektor am EuroAirport laufender Gegenstand im Austausch zwischen dem Kanton und den involvierten Bundesstellen, insbesondere auch im Kontext der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat des EuroAirports. Der Bund koordiniert das Thema weiterhin in einer entsprechenden interdepartementalen Arbeitsgruppe. Eine enge Koordination des Kantons erfolgt auch mit der seit 2006 bestehenden «Plattform Secteur Suisse» der Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirports unter dem Dach der Handelskammer beider Basel, die ihrerseits ebenfalls immer wieder Austausch mit Vertretern des Bundes hat.

Die Thematik des Arbeitsrechts wurde so auch im Rahmen der Verhandlungen mit Frankreich zum im Jahr 2017 mit Frankreich geschlossenen Staatsvertrag über die Besteuerung am Flughafen Basel-Mulhouse eingebracht. Die Präambel des Staatsvertrags erwähnt den *Accord de méthode* indirekt und bekräftigt das Bekenntnis der Vertragsparteien zur Praxis im Schweizer Sektor bei arbeitsrechtlichen Fragen als Faktor, der zur positiven Weiterentwicklung des Flughafens beiträgt.

In der Folge des neuerlichen Urteils des *Cour de Cassation* im März 2020 hat der Bund in Abstimmung mit dem Kanton und im Kontakt mit der Plattform Secteur Suisse verschiedene Anläufe unternommen, um Gespräche mit Frankreich über Lösungen der Arbeitsrechtsproblematik zu lancieren. Die Schweizer Botschaft in Paris hat immer wieder Gespräche geführt mit politischen Vertretern und Vertretern der französischen Regierung. Auch der Vorsteher des EDA, Bundesrat Ignazio Cassis, hat bei Arbeitsbesuchen in Frankreich in den Jahren 2022 und 2023 die Thematik regelmässig vorgebracht. Das Thema war dann auch auf der Agenda des Staatsbesuches des französischen Präsidenten, Emmanuel Macron, in der Schweiz im November 2023. Dieser bestätigte, dass, nachdem die Schweiz und Frankreich verschiedene Fragen rund um den EuroAirport gelöst haben, die beiden Staaten diverse Themen – darunter insbesondere das Thema Arbeits-

recht – weiter aufnehmen werden. Im Vorfeld dieses Staatsbesuchs hatte der Vorsteher des zuständigen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt einen Austausch mit dem Schweizer Botschafter in Frankreich, um die Wichtigkeit zu unterstreichen, in dem Dossier mit Frankreich weiterzukommen.

Gleichartig wurde die Frage der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports auch anlässlich des Besuchs der Botschafterin Frankreichs in der Schweiz beim Regierungsrat von Basel-Stadt im April 2024 thematisiert. Ein intensiver Austausch zu der Problematik fand ausserdem mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti im Juli 2024 am EuroAirport statt. Die Vertreter der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben erneut das Anliegen platziert, dass das Dossier Arbeitsrecht im Schweizer Sektor bei allen bilateralen Besprechungen mit Frankreich stets auf der Agenda sein soll.

Parallel dazu bemüht sich die Plattform Secteur Suisse intensiv, die Türen in Paris zu öffnen, damit Frankreich sich bereitfindet, eine Lösung der Arbeitsrechtsproblematik am EuroAirport anzugehen. Die Initiativen dazu werden unterstützt durch die Schweizer Botschaft in Paris sowie auch durch Jean-Marie Bockel, dem ehemaligen Bürgermeister von Mulhouse und Mitglied im Flughafenverwaltungsrat. Jean-Marie Bockel war als Vertreter des Elsass Mitglied der französischen Nationalversammlung und später des Senats. Ausserdem hatte er verschiedene Regierungsfunktionen inne, zuletzt als Staatssekretär im Justizministerium. Über Jean-Marie Bockel besteht Kontakt zu Olivier Becht, seinem Amtsnachfolger in Mulhouse, der als delegierter Minister für Aussenhandel ebenfalls der französischen Regierung angehörte und heute (wieder) Mitglied der französischen Nationalversammlung ist. Leider sind die Anläufe, auf interministerieller Ebene in Frankreich eine Öffnung für die Verhandlungen mit der Schweiz zu erreichen, bisher nicht erfolgreich gewesen.

### 3. Fazit

Festzustellen ist, dass seit dem Urteil im März 2020 die arbeitsrechtliche Situation im Schweizer Sektor des EuroAirports weitgehend stabil ist, auch wenn sie nicht der Zielvorstellung entspricht. Die Firmen orientieren sich weiter am Rahmen des *Accord de méthode* und pflegen eine gute Sozialpartnerschaft. Sie unterziehen sich dabei Zusatzaufwänden im Fall von Entlassungen. Bislang haben kündigungsbedingte Rechtsstreitigkeiten keine neuen Urteile ausgelöst.

Klar ist, dass grundsätzliche Sicherheit eine abschliessende Lösung bedingt, die die Anwendung von Schweizer Arbeitsrecht gerichtsfest zulässt. Denkbar dafür wäre auch eine innerstaatliche Lösung, mit der Frankreich Ausnahmen vom eigenen Recht zulässt. Allerdings ist fraglich, ob eine solche Lösung genügend beeinflusst werden kann. Von daher bleibt eine staatsvertragliche Lösung im Vordergrund, bei der die Schweiz sich materiell einbringen kann. Mit dem *Accord de méthode* und der daraus abgeleiteten, seinerzeit mit Frankreich abgestimmten Umsetzung liegen prinzipiell auch die inhaltlichen Elemente dafür vor. In jedem Fall sind aber hohe formale und politische Hürden zu überwinden. Nötig wäre ein Beschluss der französischen Nationalversammlung; ein neuer Staatsvertrag benötigt ausserdem die Zustimmung der Europäischen Kommission.

Zu konstatieren ist, dass die europapolitische Sachlage der letzten Jahre und die anhaltenden politischen Schwierigkeiten in Frankreich keine wirklichen Gelegenheiten zulassen, um in Verhandlungen mit Frankreich über die arbeitsrechtlichen Fragen am EuroAirport zu kommen. Aktuell sieht der Regierungsrat daher keine grossen Aussichten, dass Frankreich die notwendige fundamentale Veränderung angeht. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch, dass der Bereich des Arbeitsrechts in Frankreich mit seinen gewerkschaftlichen und egalitären Traditionen stark in konstitutionellen Grundlagen wurzelt. Ausnahmeregelungen, die zur Lösung der Problematik am EuroAirport erforderlich sind, müssen daher sehr intensiv begründet werden können. Die Gefahr besteht, dass das mit Frankreich erreichbare Resultat am Ende schlechter wäre als der heutige Status quo. Daran haben die Schweiz und auch die Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirports kein Interesse.

Im jüngsten Austausch mit den involvierten Bundesstellen, die sich seit langem mit dem Dossier beschäftigen, zeigt sich eine gleichartige Einschätzung. Für den Bund ist nicht bestritten, dass dauerhafte Lösungen für die Arbeitsrechtsproblematik im Schweizer Sektor des EuroAirports erreicht werden sollen. Er sieht aber ebenfalls die aktuellen Grenzen in Frankreich. Einigkeit besteht dahingehend, dass die Anstrengungen fortgeführt werden, mit Frankreich in Gespräche zu kommen. Am Willen des Bundes, sich für eine langfristig rechtssichere Lösung einzusetzen, besteht kein Zweifel. Zu konstatieren ist, dass es in der gegenwärtigen politischen Lage in Frankreich, sehr schwerfällt, geeignete Verhandlungskontexte zu schaffen. Die involvierten Bundesstellen verfolgen ebenso wie der Kanton die Situation und sind vorbereitet, aktiv zu werden, wenn sich die Ausgangslage in Frankreich verändert.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das materielle Anliegen der Motion, die Bereitschaft des Bundes zu erreichen, zur Frage des Arbeitsrechts im Schweizer Sektor in Verhandlungen mit Frankreich einzutreten, erfüllt ist.

#### 4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, die Motion Luca Urgese „betreffend Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber